Landkreis Jerichower Land Der Landrat



Landkreis Jerichower Land - 39281 Burg	g - Postfach 11 31				
			Fachbereich Ordnung		
			SG Allgemeine Ordnungsaufgaben		
Stadt Genthin Stadt Genthin			Verkehrsregelungen		
	Stad ve vai	tung Genthin	Auskunft erteilt:	Herr Sommer	
Fachbereich Bau und Stadt	entwicklung (//	o wontinii	Mein Zeichen:	36.34.1	
Marktplatz 3	Zui Veileren D		/Dienstgebäude:	Burg, In der Alten Kaserne 9	
39307 Genthin	100 learbe	tung Roksprech	Zimpler-Nr.:	2.10	
39307 Gentinin	an / may / //	HIL &	Telefon:	03921 949-3211	
	1	D	Telefax:	03921 949-9532	
	Posternyang, 04 Dez	000 (1)	E-Mail:	FB-Ordnung@lkjl.de	
	Posteingang. 0 4. Dez. 2024 Öffnungszeiten für den o. g. Bereich:				
	PF:FB Weiter	PE: FET DOO			
Ihre Nachricht vom	2 Ihr Zeighen 5	100	Datum	004	
7. November 2024	4 7		25. November 2	U24	

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO): Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Absätze 1 bis 1i StVO

hier: Genthin OT Tucheim, Ziesarstraße, B 107

Sehr geehrter Herr Grund,

der Antrag der Stadt Genthin vom 7. November 2024 auf Anordnung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in der OD Tucheim ist am 8. November 2024 bei der unteren Straßenverkehrsbehörde eingegangen.

Sie sprechen zur Begründung des Antrages einen wesentlichen Aspekt an, der mit der Novellierung der StVO vom 2. Oktober 2024 einer Änderung unterworfen ist, jedoch durch eine Anpassung der VwV-StVO erst noch konkretisiert werden muss. Ihrer Darstellung nach sei aus den Belangen der Fußgängersicherheit und Schulwegsicherung die Notwendigkeit einer weitreichenden Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h abzuleiten. Indes irritiert mich die konsequente Ablehnung des Einsatzes von Gefahrenzeichen, obwohl diese den Ge- und Verboten vorgehen.

Nach der bisherigen Rechtslage, die bis zu einer Korrektur bis auf Weiteres in der VwV-StVO verankert bleibt, käme eine Geschwindigkeitsreduzierung aus den von Ihnen angeführten Gründen allenfalls in Betracht, wenn

- es zu geschwindigkeitsbedingten Unfällen mit Fußgängern kam und sich infolge von Unfalluntersuchungen entsprechende Regelungen als geboten darstellen oder
- sich Querungshilfen für Fußgänger nach den Regelwerken EFA und R-FGÜ als erforderlich erweisen, diese aber aus gewichtigen Gründen dauerhaft nicht errichtet werden können.

§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO stellt für sich gesehen keine gesonderte Ermächtigungsgrundlage für die zuständigen Straßenverkehrsbehörden dar. Anordnungen sind weiterhin nach § 45 Absätze 1 bis 1i StVO zu treffen. § 45 Abs. 9 StVO regelt dabei die Voraussetzungen, unter denen Verkehrszeichen und -einrichtungen angeordnet werden dürfen. Im Zuge der StVO-Novelle hat der Verordnungsgeber lediglich festgelegt, dass es gemäß § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO im unmittelbaren Bereich von an übergeordneten Straßen und Vorfahrtstraßen gelegenen hochfrequentierten Schulwegen fortan keiner qualifizierten Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO bedarf. Ferner gilt dies gemäß § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 10 StVO auch im Falle der Anordnung von Fußgängerüberwegen. Jedwede Verkehrsregelung setzt wie bisher auch eine einfache Gefahrenlage nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO voraus. Verkehrszeichen und -einrichtungen müssen stets zwingend erforderlich sein.

Das Bundesverkehrsministerium wird die unbestimmten Rechtsbegriffe "hochfrequentiert" und "Schulweg" definieren und die VwV-StVO zu § 41, Zeichen 274, Abschnitt XI, Rn. 13 entsprechend anpassen. Dies ist bis zum Frühjahr/Sommer 2025 beabsichtigt. Aktuell ist jedenfalls nicht absehbar, in welcher Relation Geschwindigkeitsreduzierungen an hochfrequentierten Schulwegen zukünftig zu den verschiedenen Formen der Querungshilfen (z.B. Mittelinseln) nach den EFA stehen und welche Mittel zur Herstellung der Fußgängersicherheit ggf. den Vorrang genießen werden. In diesem Zusammenhang ist zudem offen wie sich die Erleichterung der Anordnung von Fußgängerüberwegen vor dem Hintergrund der R-FGÜ äußern könnte.

Vorwegnehmen lässt sich jedoch, dass die StVO-Novelle gerade nicht darauf abzielt, dass Schulwege jedweder Art und Ausprägung nunmehr als Grundlage für Geschwindigkeitsreduzierungen über weite Teile einer Ortsdurchfahrt hinweg dienen werden. Zu erwarten ist vielmehr, dass das Bundesverkehrsministerium im Rahmen der anstehenden Änderung der VwV-StVO die Anforderungen an einen hochfrequentierten Schulweg anspruchsvoll gestalten und eine Überprüfung anhand von objektiven und insoweit messbaren Gesichtspunkten fordern wird. Die Regelwerke EFA und R-FGÜ vermitteln bereits heute einen guten Eindruck davon wie das Prüfverfahren und die Nachweisführung gestaltet werden könnten. So ist denkbar, dass die Zulässigkeit einer Geschwindigkeitsreduzierung von Schülerzahlen, der Häufigkeit von Straßenquerungen und/oder den Verkehrsmengen der Hauptverkehrsstraße abhängig gemacht wird, die dann im jeweiligen Einzelfall zu ermitteln wären.

Dem Antrag vom 7. November 2024 könnte nach der aktuellen Fassung der VwV-StVO und unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke nicht entsprochen werden. Möglicherweise eröffnet die für das Jahr 2025 zu erwartende Änderung der VwV-StVO aber eine Rechtslage, welche eine anderslautende Entscheidung zulässt. Dies ist insoweit abzuwarten, damit das Antragsinteresse gebührend berücksichtigen werden kann.

Aus den v.g. Gründen setze ich das Verwaltungsverfahren nach dem Umkehrschluss aus § 10 Satz 2 VwVfG bis zur Anpassung der VwV-StVO aus.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Memkem he